

---

Gemeindereform Aargau (GeRAG)

**Massnahmen 2. Paket**

**Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage vom 7. November 2008**

Ablauf Anhörung: Dienstag, 24. Februar 2009

**Name/Organisation**

Nähere Bezeichnung

Adresse

PLZ, Ort

**Adresse für Rückfragen**

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

Mail

Ort, Datum

Der Fragebogen erfordert mindestens eine Adobe Reader Version 7. Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am **24. Februar 2009 elektronisch mit dem Knopf auf der letzten Seite oder senden Sie ihn per Mail** an [gemeindereform@ag.ch](mailto:gemeindereform@ag.ch) .

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>; Fragen zur Anwendung und Übermittlung richten Sie bitte an [gemeindereform@ag.ch](mailto:gemeindereform@ag.ch) oder Tel. 062 835 14 02.

I. **Gesamtbeurteilung**

1. **Wie beurteilen Sie insgesamt die Massnahmen des 2. Pakets der Gemeindereform Aargau?**

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

**Bemerkungen:**

Das 2. Paket der Gemeindereform Aargau umfasst fünf Massnahmen. Mit vier Massnahmen können wir uns, zum Teil mit leichten Anpassungen, einverstanden erklären. Eine der Hauptmassnahmen, die Demokratisierung der Gemeindeverbände, lehnen wir ab. Die damit verbundenen komplizierteren und weniger effizienten Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Verbände widersprechen den Zielen der Gemeindereform.

Nachdem eine für uns wichtige Massnahme, die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Schulpflege, Schulleitung und Gemeinderat, in das 3. Paket verschoben worden ist, weist das 2. Paket nicht mehr das Reformgewicht auf, das wir uns wünschen. Schade, dass die effektiven Problemfelder auf die lange Bank geschoben werden. Trotzdem sind etliche Massnahmen des 2. Paketes unbestritten und sollten nun umgesetzt werden.

## II. Massnahmen 2. Paket

Das 2. Paket umfasst 5 Massnahmen.

### 2. Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Anhörungsbericht Ziff. 3.1

Die ursprünglich von Gemeindefunktionen in der Projektorganisation vorgeschlagene Massnahme verlangte die Flexibilisierung der Gemeindeorganisation und eine Überprüfung der Vorgaben im kantonalen Recht für die Gemeindeorganisation im Hinblick auf eine Erhöhung der Organisationsfreiheit der Gemeinden. Die Prüfung ergab keinen Handlungsbedarf hinsichtlich Flexibilisierung. Die rechtlichen Vorgaben bieten den Gemeinden einen umfassenden Handlungsspielraum, ihre Organisation im Rahmen von verhältnismässig wenigen Vorgaben zu bestimmen. Hingegen soll das am 4. Juli 2006 überwiesene Postulat Markus Leimbacher umgesetzt werden, das den Ersatz der Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" durch "Gemeindepräsident/in" und "Vizepräsident/in" verlangt. Bei den übrigen Gemeindefunktionen besteht ein Änderungsbedarf einzig bei den Finanzverwalterinnen und Finanzverwaltern, die bereits heute in vielen Gemeinden als Leiter/in Finanzen bezeichnet werden.

#### 2.1

Neue Bezeichnung: Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in statt  
Gemeindeammann und Vizeammann

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

#### 2.2

Neue Bezeichnung: Leiter/in Finanzen statt Finanzverwalter/in

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

#### Bemerkungen:

Mit der Neubezeichnung der Gemeindefunktionen (Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsident, Vizepräsidentin und Vizepräsident sowie Leiterin Finanzen und Leiter Finanzen) können wir uns einverstanden erklären. Dies obwohl bei den Bezeichnungen Vizepräsidentin und Vizepräsident der direkte Wortbezug zur Gemeinde fehlt. Es ist uns aber bewusst, dass es keine absolut befriedigende Bezeichnungen gibt, welche gleichzeitig noch einfach und verständlich sind.

Für die Anpassungsarbeiten (Formulare, Stempel usw.) muss den Gemeinden eine angemessene

Übergangsfrist gewährt werden.

Gemäss Synopse soll im Gesetzestext die weibliche und männliche Begriffsform verwendet werden. Dies ist absolut verständlich und nachvollziehbar. Der Gesetzestext wirkt damit aber sehr holprig und unnötig schwieriger lesbar (siehe z. B. die Fassungen des § 24 Abs. 2, Seite 9 Synopse oder § 28 Abs. 1, Seite 14 Synopse). Einfache und klar verständliche Gesetzestexte sind anzustreben. Mit Doppelbegriffen wird der Textfluss gehemmt und die Lesbarkeit sowie die Verständlichkeit werden erschwert. Wenn bei den Gemeindefunktionen schon beide Geschlechter angesprochen werden, müssten im gleichen Erlass die übrigen Bezeichnungen (z.B. Regierungsrat, Staatsschreiber, Richter etc.) sprachlich gleichbehandelt werden. Wir empfehlen, wie bereits in vielen Gesetzen üblich, einleitend daraufhinzuweisen, dass sich die Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen. Noch übersichtlicher und klarer wäre es, in einem separaten Paragraphen alle Begriffe und Funktionsbezeichnungen (männlich und weiblich) aufzulisten und daraufhinweisen, dass in der Folge jeweils nur eine Form erwähnt wird.



### 3. Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen

Anhörungsbericht Ziff. 3.2

Die Verbesserung der Qualität und die Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards bei der Revision der Gemeindefinanzen kann auf verschiedene Arten erreicht werden: Zur Diskussion stehen zwei Varianten. Variante 1 sieht eine jährliche Bilanzprüfung durch externe Fachleute vor, Variante 2 eine umfassende externe jährliche Rechnungsprüfung, wobei in diesem Fall die Finanzkommission und - wo vorhanden - die Geschäftsprüfungskommission abgeschafft werden sollen.

#### 3.1

Variante 1: Externe Bilanzprüfung

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

#### 3.2

Variante 2: Umfassende externe Rechnungsprüfung mit Abschaffung der Finanzkommission und der allfälligen Geschäftsprüfungskommission

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

#### Bemerkungen:

Ziel dieser Massnahme ist es, die Qualität der Rechnungsprüfung zu verbessern und damit die Rechtssicherheit zu erhöhen. Eine externe jährliche Bilanzprüfung, wie sie die Variante 1 vorsieht, ist "ein Schritt in die richtige Richtung". Wenn jedoch die Standards der Privatwirtschaft erreicht werden sollen, sind verschärfte Prüfungspflichten vonnöten, die sich nur mit externen Revisionsstellen rechtsgenügend sicherstellen lassen. Dies kann mit einer umfassenden externen Rechnungsprüfung (Variante 2) erreicht werden, was in etlichen Gemeinden bereits heute die Regel ist.

Struktur und Organisation der Aargauer Gemeinden sind jedoch immer noch sehr heterogen. Auch wenn etwas mehr Homogenität durchaus Sinn macht, wollen wir keine Gleichheit, sondern nach wie vor eine gesunde Vielfalt an lebendigen Gemeinden. Dem ist bei der Ausgestaltung dieser Massnahme genügend Rechnung zu tragen. Insbesondere lehnen wir eine für alle Gemeinden zwingende Abschaffung der Finanzkommission ab (Variante 2). Die Finanzkommission ist in vielen Gemeinden immer noch ein wichtiges Hilfsorgan der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates, das sich kontinuierlich mit der Kontrolle des Gemeinderates und der Finanzverwaltung befasst. Sie ist im Dienste und im Namen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und des Einwohnerrates tätig. Der Finanzkommission obliegen zudem in etlichen Gemeinden nicht nur die Aufgabe der reinen Rechnungsprüfung. Oftmals wird sie bereits in den Budgetprozess, zumindest informativ, eingebunden. Ebenso kann es sinnvoll sein, die Finanzkommission bei politisch und finanziell heiklen Geschäften frühzeitig in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Deshalb sollte jede Gemeinde frei entscheiden können, ob sie eine Finanzkommission einsetzen möchte oder nicht.

Eine externe Treuhanderunternehmung beschränkt sich auf eine rein technische Prüfung. Sie kann und darf politisch nicht aktiv sein. Sie prüft die Rechnung auf reine Korrektheit hin, nicht aber, ob bei der

Rechnungsführung auch die finanzpolitischen Ziele und Vorgaben erfüllt worden sind. Darum kann es durchaus Sinn machen, dass neben einer "finanztechnischen" Revision auch eine "politische" Revision durchgeführt wird. Den Gemeinden sollte es daher freigestellt sein, auch bei einer umfassenden externen Rechnungsprüfung zusätzlich eine vom Volk gewählte Kommission einzusetzen, welche mit klar definierten Prüfungsaufgaben betraut wird. Die Einsetzung einer solchen "Geschäftsprüfungskommission" sowie die ihr übertragenen Aufgaben könnten in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Zusammenfassend setzen wir uns ein für die Verbesserung der Qualität der Rechnungsprüfung mit einer zwingenden jährlichen Bilanzprüfung sowie für eine freiwillige umfassende externe Rechnungsprüfung mit der Möglichkeit, eine Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission beizubehalten.

Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor:

- Obligatorische jährliche externe Bilanzprüfung mit Beibehaltung der Finanzkommission zwingend für alle Gemeinden.

- Freiwillige jährliche umfassende externe Rechnungsprüfung mit der Möglichkeit, die Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission beizubehalten und mit neu definierten Aufgaben zu versehen.

Mit der obligatorischen externen Bilanzprüfung werden die Grundanforderungen an die Rechnungsprüfung für alle Gemeinden in einem vertretbaren Umfang erhöht. Die Gemeinden können die Rechtssicherheit mit einer umfassenden externen Rechnungsprüfung noch weiter ausbauen. Zudem steht es ihnen frei, bei einer externen Rechnungsprüfung die Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission abzuschaffen oder diese, betraut mit klar umschriebenen Aufgaben, beizubehalten.

#### 4. Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände

Anhörungsbericht Ziff. 3.3

Ist ein Gemeindeverband gegründet, haben die Stimmberechtigten in der Regel keine wirkungsvolle Mitsprache mehr. Von der fakultativen Möglichkeit eines Initiativ- und Referendumsrechts machen die meisten Gemeindeverbände keinen Gebrauch. Die demokratischen Mitwirkungsrechte in den Gemeindeverbänden sollen ausgebaut werden. Variante 1 sieht ein Initiativ- und Referendumsrecht für alle Gemeindeverbände vor. Nach Variante 2 haben alle Gemeindeverbände zusätzlich zum Initiativ- und Referendumsrecht eine Abgeordnetenversammlung einzuführen, wobei die Abgeordneten von den Stimmberechtigten zu wählen sind. Als Option für beide Varianten soll geregelt werden, dass Satzungen in jedem Fall nur von den Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten und zum Beispiel nicht vom Vorstandsvorsitz geändert werden können.

##### 4.1

Variante 1: Einführung von Initiativ- und Referendumsrecht

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

##### 4.2

Variante 2: Einführung von Initiativ- und Referendumsrecht sowie einer Abgeordnetenversammlung mit Wahl der Abgeordneten durch die Stimmberechtigten

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

##### 4.3

Option für beide Varianten: Satzungsänderungen müssen von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen werden.

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

#### Bemerkungen:

Wir lehnen eine Änderung der bisherigen Regelung ab. Die gesetzlichen Grundlagen lassen bereits heute eine genügende Demokratisierung der Gemeindeverbände zu. Für weitergehende theoretische Demokratisierungsregelungen besteht keine Notwendigkeit, weil sie auch keinem Bedürfnis entsprechen!

Zur Variante 1

Gemäss § 77 Abs. 2 a des Gemeindegesetzes können bereits heute die Satzungen von Gemeindeverbänden Bestimmungen über ein obligatorisches oder fakultatives Referendum der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden sowie ein Initiativrecht enthalten. Somit haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Zeitpunkt der Bildung von Gemeindeverbänden die Wahl, ob sie künftig Mitwirkungsmöglichkeiten wünschen oder ob sie im Rahmen der Verbandssatzungen den Organen des Verbandes eine uneingeschränkte Entscheidungskompetenz zugestehen. Wir erachten diese Regelung als nach wie vor richtig, weil die Gemeinden damit für jeden Verband selber frei entscheiden können, wie weit die Demokratisierung gehen soll. Viele Verbände sind für die Erledigung von reinen Sachgeschäften zuständig, wofür ein Mitwirkungsprozess bis auf die Stufe der Stimmberechtigten nicht notwendig ist. Den Behörden aber auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ist mit einer utopischen "vollkommenen Demokratie" nicht gedient. Notwendig ist eine optimale, auf das Wesentliche ausgerichtete Demokratie. Vielfach können und wollen die Bürger eine umfassende Mitwirkung gar nicht ausüben. Die heutige Regelung hat sich in der Praxis seit Jahren gut bewährt. Eine Änderung drängt sich nicht auf. Deshalb lehnen wir die Variante 1 ab.

Zur Variante 2 inkl. Option

Noch vehementer sprechen wir uns gegen die Variante 2 (zusätzlich zwingende Bildung einer Abgeordnetenversammlung und Wahl der Abgeordneten durch die Stimmberechtigten) sowie gegen die Option für beide Varianten (Satzungsänderungen müssen von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen werden) aus. Damit wird das Fuder mehr als überladen! Hauptziele von GeRAG sind, die Gemeinden bei der Optimierung der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und die strukturellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden zu verbessern. Mit den vorgesehenen Regelungen wird genau das Gegenteil erreicht. Die Gemeinden werden in ihrer Handlungsfähigkeit mit unnötigen Bestimmungen eingeengt. Die Gemeinden wollen einfache und klare Regelungen. Sie gründen Verbände für interkommunale Belange mit dem Ziel, die Aufgaben mit einer schlanken Organisationsstruktur effizient zu erledigen. Wenn nun jeder Abgeordnete eines solchen Verbandes von den Stimmberechtigten gewählt werden muss, führt dies zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand, ohne dass dabei die Qualität der Verbandsarbeit oder die Demokratisierung des Verbandes verbessert werden. Ebenso wird eine effiziente Verbandstätigkeit erschwert, wenn Satzungsänderungen, die aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen rasch notwendig werden können, zwingend und in allen Fällen der Zustimmung des Souveräns bedürfen. Wie bereits erwähnt, besteht kein Bedürfnis, das bisher gut funktionierende System zu ändern. Wir lehnen die Variante 2 wie auch die Option für beide Varianten ab. Diese Massnahmen sind untauglich und widersprechen den Reformzielen, weshalb sie aus dem 2. Paket zu streichen sind.



5. **Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Korporationen**

Anhörungsbericht Ziff. 3.4

Altrechtliche Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften sollen ab dem Jahr 2013 dem privaten Recht unterstellt werden. Sofern die Umwandlung in eine Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts bis Ende 2012 erfolgt, ist zudem vorgesehen, dass keine kantonalen Abgaben erhoben werden.

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

**Bemerkungen:**

Einverstanden. Keine Bemerkungen.

6. **Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen**

Anhörungsbericht Ziff. 3.5

Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken und Friedensrichterkreisen soll neu vom Grossen Rat auf Dekretsebene und nicht mehr durch Gesetz geregelt werden. Dies vereinfacht das Verfahren insbesondere bei Gemeindezusammenschlüssen über Bezirks- und Kreisgrenzen hinaus. An der heutigen Bezirks- und Kreiseinteilung wird im Projekt GeRAG nichts geändert.

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

**Bemerkungen:**

Einverstanden. Keine Bemerkungen.

---

**III. Weitere Bemerkungen**

Übermitteln

Drucken

Speichern